

Vorblatt

Ziel(e)

- Verlängerung der Nacheichfrist auf Grund statistischer Prüfungen von Wasserzählern und damit Reduktion des Nacheichaufwandes

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Verlängerung der Nacheichfrist von Wasserzählern auf statistischer Basis

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Derzeit werden alle Wasserzähler einzeln alle fünf Jahre geeicht. Die Eichungen werden durch ermächtigte Eichstellen und – größtenteils – nicht durch die Eichbehörden durchgeführt.

Aufgrund der mit dem Austausch von Wasserzählern verbundenen Kosten wurde im Verlauf des Jahres 2016 Bedarf an einer Verlängerung der Nacheichfrist von Wasserzählern durch die österreichischen Wasserversorger angemeldet.

Bisher beträgt die Nacheichfrist für Wasserzähler gemäß MEG § 15 Abs. 5 lit. a) fünf Jahre.

Auf Grund einer durch den ÖVGW in Zusammenarbeit mit einigen Wasserversorgern und dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen durchgeführten Studie wurde das Verhalten der Zähler am Ende der fünf-jährigen Nacheichfrist untersucht. Es wurde festgestellt, dass das Verhalten der Zähler sowohl durch messtechnische als auch regionale Rahmenbedingungen beeinflusst wird. Aus diesen Gründen ist eine generelle Anhebung der Nacheichfrist problematisch. Durch diese Verordnung wird es nun ermöglicht, Wasserzähler zu geeigneten Losen zusammenzufassen und einer Prüfung auf Grundlage von Stichproben zur Verlängerung der Nacheichfrist vorzulegen. Bei Einhaltung der entsprechenden Fehlergrenzen wird die Nacheichfrist um drei oder fünf Jahre erstreckt.

Besonders kleinere Gemeinden sind auf Grund der Verwaltungs- und Logistikvereinfachungen an einer solchen Möglichkeit zur Verlängerung der Nacheichfrist interessiert.

Es wird davon ausgegangen, dass unter den Kriterien für die Losbildung, wie sie in der Verordnung festgelegt wurden, die Kooperation zwischen Versorgern mit geringeren Stückzahlen erleichtert wird und so von der Verordnung in größerem Umfang Gebrauch gemacht werden kann.

Unter den angegebenen Voraussetzungen kann eine Entlastung der Gemeinden und damit auch deren Wasserbezieher in der Höhe von ca. 14 Mio. Euro pro Jahr angenommen werden. Dem gegenüber stehen betragsmäßig geringere Einnahmen bei privaten Eichstellen. Die Einnahmen des Bundes sind davon kaum betroffen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Nettofinanzierung Bund	0	-1	-2	-3	-4

Auswirkungen auf Unternehmen:

Derzeit werden alle Wasserzähler einzeln alle fünf Jahre geeicht. Die Eichungen werden derzeit durch ermächtigte Eichstellen und – größtenteils – nicht durch die Eichbehörden durchgeführt. Werden für die Verlängerung der Nacheichfrist lediglich Stichproben geprüft, fallen bei den Eichstellen für Wasserzähler voraussichtlich weniger Eichungen an. Daraus ergibt sich für diese ein Umsatzrückgang und allfällige Personalreduktion.

Gleichzeitig können diese Eichstellen zur Durchführung der technischen Überprüfung im Rahmen der Verordnung ermächtigt werden.

Es wird angenommen, dass für ca. 50 % aller Zähler innerhalb von fünf Jahren der Antrag auf statistische Verlängerung der Nacheichfrist gestellt wird. Es wurde abgeschätzt, dass von diesen Zählern 50 % eine Verlängerung von drei Jahren und 25 % eine Verlängerung von fünf Jahren erreichen können. Ca. 25 % der Zähler könnten die Fehlergrenzen nicht einhalten. Aus diesen Annahmen ergeben sich die Messgerätezahlen, die in der WFA zu Grund gelegt werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des BMWWF über die Verlängerung der Nacheichfrist für Wasserzähler

Einbringende Stelle: BMWWF
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Durchführung der statistischen Verlängerung der Nacheichfrist reduziert die Anzahl der zur Eichung eingereichten Wasserzähler. Während die Eichungen durch ermächtigte Eichstellen durchgeführt werden, ist das Verfahren für die statistische Verlängerung eines, das durch die Behörde durchgeführt wird.

Für die Durchführung der Verfahren für die statistische Verlängerung der Nacheichfrist fallen für den Bund die in der Tabelle angeführten Kosten in Form von Personalaufwand an. Für die Behörde ist der Aufwand nahezu neutral, da der Aufwand für die Abwicklung der Verfahren durch Gebühreneinnahmen gedeckt sein wird. Den Eichstellen entgehen die Einnahmen für die Eichung der Messgeräte. Für die Wasserversorgungsunternehmen reduzieren sich die Kosten hauptsächlich durch die Verringerung der Kosten für den Zählertausch.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Jeder der 1,7 Mio. in Betrieb befindlichen Wasserzähler müsste nach wie vor im 5-Jahreszyklus geeicht werden. Andere Alternativen sind vom MEG derzeit nicht vorgesehen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2022

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Anzahl der beantragten Lose und deren Losumfang werden erhoben. Es wird festgestellt, für wie viele Wasserzähler eine Verlängerung der Nacheichfrist um drei bzw. fünf Jahre durchgeführt werden konnte.

Ziele

Ziel 1: Verlängerung der Nacheichfrist auf Grund statistischer Prüfungen von Wasserzählern und damit Reduktion des Nacheichaufwandes

Beschreibung des Ziels:

Reduktion des Zeit- und Sachaufwandes bei der zyklischen Nacheichung von Wasserzählern gemäß § 15 Abs. 5 lit. a MEG.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit müssen alle ca. 1,7 Mio. der in Betrieb befindlichen Wasserzähler alle fünf Jahre geeicht werden. Jährlich sind das ca. 340.000	Durch die neue Verordnung soll für Gemeinden und Wasserversorger eine Kostenersparnis von bis zu ca. 14 Mio. Euro pro Jahr erreicht werden.

Wassermähler. Diese Eichung verursacht jährliche Kosten in der Höhe von ca. 41 Mio. Euro.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verlängerung der Nacheichfrist von Wassermählern auf statistischer Basis

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung der Möglichkeit der Verlängerung der Nacheichfrist für Wassermähler auf statistischer Basis.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Jeder der ca. 1,7 Mio. in Betrieb befindlichen Wassermähler wird im 5-Jahres-Zyklus geeicht.	Aufgrund der Annahmen und des in der Verordnung beschriebenen anzuwendenden statistischen Modells sind pro 5-Jahres-Zyklus bis zu 600.000 Eichungen weniger zu erwarten. Die tatsächliche Anzahl hängt vom Interesse der Antragsteller bezüglich der Ausnutzung dieser Verordnung und der Ergebnisse der messtechnischen Untersuchungen ab.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge	0	46	46	46	46
Personalaufwand	0	35	36	36	37
Betrieblicher Sachaufwand	0	12	12	13	13
Aufwendungen gesamt	0	47	48	49	50
Nettoergebnis	0	-1	-2	-3	-4

Bei der Verlängerung der Nacheichfrist nach dieser Verordnung ist eine Verringerung des Aufwandes bei den Gemeinden und bei den Wasserversorgern in der in der WFA dargestellten Höhe von ca. 14 Mio. Euro pro Jahr zu erwarten.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die Verwaltungskosten der Unternehmen wurden bisher von der Erteilung eines Auftrages für die Eichung für jeden Zähler verursacht und wurden durch die Aufträge an die ermächtigten Eichstellen verursacht. Jetzt müssen die Unternehmen einen Antrag auf statistische Überprüfung an die Behörde stellen. Die Kosten sind ähnlich, daher hat diese Vorgangsweise keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

Wenn die Nacheichfrist für Wasserzähler verlängert wird, müssen die Wasserversorger im Jahresdurchschnitt weniger Zähler eichen lassen. Die Eichstellen verlieren daher Aufträge für Nacheichungen in der selben Anzahl.

Dabei wird davon ausgegangen, dass pro Jahr ca. 120.000 Eichungen weniger durchgeführt werden. Während die Wasserversorger dabei pro Eichung 120 € (100 € Ein-/Ausbau + 20 € Eichkosten) einsparen, verlieren die Eichstellen pro Eichung ca. 20 € an Erlösen. Die ermittelten Einsparungen für Wasserversorger ergeben sich also aus den entfallenden Kosten für Eichung, Ein- und Ausbau der Zähler, sowie Manipulationskosten der Wasserversorgungsunternehmen.

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Maßnahme	Anzahl der Fälle	Be-/Entlastung pro Fall/Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Verlängerung der Nacheichfrist	120.000	-20	-2.400.000	Entgangener Erlös der Eichstellen
Verlängerung der Nacheichfrist	120.000	120	14.400.000	Entlastung der Wasserversorger

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung							
in Tsd. €			2017	2018	2019	2020	2021
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				57	58	59	60
Einsparungen/reduzierte Auszahlungen				9	10	10	10
in Tsd. €			2017	2018	2019	2020	2021
Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget						
Durch Mehreinzahlungen	40.03.01 Eich- und Vermessungswesen			46	46	46	46
Durch Einsparungen	40.03.01 Eich- und Vermessungswesen			9	10	10	10
gem. BFRG/BFG	40.03.01 Eich- und Vermessungswesen			2	2	3	4

Erläuterung der Bedeckung

Im Rahmen des Globalbudgets 40.03 werden die Auszahlungen und Einsparungen durch bestehende Budget- und Personalressourcen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen getragen. Dabei werden keine zusätzlichen Ressourcen in Anspruch genommen.

Der zu bedeckende Betrag setzt sich aus Personalkosten und dem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand zusammen. Es handelt sich hierbei um jene Kosten der Behörde, welche erforderlich sind um das Verfahren für die statistische Verlängerung der Nacheichfrist durchzuführen.

Die Mehreinzahlungen ergeben sich durch eingehobene Eichgebühren des Bundes für die Abwicklung des Verfahrens für die statistische Verlängerung der Nacheichfrist. Nach der Eichgebührenverordnung 2013 sind pro Stunde 48 Euro an Gebühren vorgesehen. Pro Antrag werden 4 h für die Bearbeitung angenommen. Bei einer Fallzahl von 240 Anträgen pro Jahr ergeben sich Mehreinnahmen in der Höhe von ca. 46.080 Euro. Diese werden nicht valorisiert, da die Eichgebührenverordnung keiner jährlichen Valorisierung unterliegt.

Die Einsparungen lassen sich dadurch erklären, dass die Behörde aufgrund des neuen Verfahrens weniger Überwachungen der Eichstellen durchführen muss.

Die angeführten ergänzenden Kosten gem. BFRG/BFG betreffen ausschließlich die Personalkosten, welche durch die fixen Gebühren der EGVO 2013 nicht abgedeckt werden können.

Die Unterschiede in der obigen Tabelle (2018 2.000 Euro, 2019 2000 Euro) im Vergleich zu den Tabellen auf Seite 1 und 4 ergeben sich aus den Rundungsregeln des WFA Tools (bis 499 Euro abrunden, ab 500 Euro aufrunden).

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2017		2018		2019		2020		2021	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Bund			35,01	0,48	35,71	0,48	36,43	0,48	37,16	0,48

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2017		2018		2019		2020		2021	
			Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)	Fallzahl	Zeit (h)
Behandlung der Anträge	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3			240	4,0	240	4,0	240	4,0	240	4,0
Entfall von Über- wachungen	Bund	VD-Gehob. Dienst 3 A2/GL-A2/4; B: DK III-IV; PF 2/3 und 3b; PF 3			20	-8,0	20	-8,0	20	-8,0	20	-8,0

Es wird angenommen, dass in jedem Fünfjahreszyklus ca. 1200 Lose zur statistischen Verlängerung der Nacheichfrist vorgelegt werden. Pro Jahr ergeben sich daher 240 Anträge. Die Bearbeitung jedes Verfahrens zur Verlängerung der Nacheichfrist bindet ca. einen halben Personentag in der Wertigkeit A 2/2. Es wird weiters angenommen, dass aufgrund des neuen Verfahrens 20 Verfahren für die Überwachung von Eichstellen pro Jahr weniger anfallen, welche jeweils ca. einen Personentag in der Wertigkeit A 2/2 binden.

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2017	2018	2019	2020	2021
Bund		12.254,87	12.499,97	12.749,96	13.004,97

Laufende Auswirkungen – Erträge aus der op. Verwaltungstätigkeit und Transfers

Körperschaft (Angaben in €)		2017		2018		2019		2020		2021	
Bund				46.080,00		46.080,00		46.080,00		46.080,00	
Bezeichnung		2017		2018		2019		2020		2021	
Körperschaft	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	Menge	Ertrag (€)	
Bund			240	192,00	240	192,00	240	192,00	240	192,00	
Einnahmen aus Gebühren für die Verfahren zur Verlängerung der Nacheichfrist											

Die Einnahmen ergeben sich aus 4 Stunden Zeitaufwand für die Behandlung der Anträge zur statistischen Überprüfung der Messgeräte. Für die Bearbeitung sind 4 h veranschlagt. Jede Stunde ist mit 48 Euro (Eichgebührenverordnung 2013) zu berechnen.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 705714973).